RAIFFEISEN

Bedingungen für die Benützung der Raiffeisen Kreditkarten

(Raiffeisen Kredit- und Prepaid-Karten für Privatpersonen)

1 Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen für die Benützung der Raiffeisen Kreditkarten (nachfolgend «**Bedingungen**») regeln die Dienstleistungen der von der Raiffeisenbank (nachfolgend «**Bank**») herausgegebenen Raiffeisen Kredit- und Prepaid-Karten (nachfolgend «**Karten**») für Privatpersonen und gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (nachfolgend «**AGB**»). Mit Begründung des Kartenverhältnisses gemäss Ziffer 2, mit Unterzeichnung des Kartenantrages und spätestens mit dem Einsatz der Karte akzeptiert der Karteninhaber[1] diese Bedingungen.

2 Begründung des Kartenvertragsverhältnisses

Nach erfolgreicher Prüfung des Kartenantrages durch die Bank erhält der Karteninhaber eine persönliche, unübertragbare Karte sowie einen persönlichen Code (nachfolgend «**PIN-Code**»). Die Karte sowie der PIN-Code werden je separat per Post zugestellt oder in anderer geeigneter Weise separat zur Verfügung bzw. bereitgestellt.
Die Bank hat das Recht, den Kartenantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
Das Kartenvertragsverhältnis zwischen der Bank und dem Karteninhaber kommt mit Zustimmung der Bank zum Kartenantrag, der Zustellung der Karte an den Karteninhaber bzw. deren digitalen Bereitstellung oder dem Abschluss eines Vertrages zur Nutzung der Karte respektive dem ersten Einsatz der Karte zustande (nachfolgend «**Kartenvertragsverhältnis**»).

3 Kartenausstellung

Die Karte kann von der Bank als physische und virtuelle Karte ausgegeben werden. Jede Karte bleibt Eigentum der Bank.
Bei physischen Karten ist die Kartennummer, das Verfalldatum sowie der CVV/CVC-Code auf der Karte aufgedruckt. Die Kartennummer ist ebenfalls im Chip und auf dem Magnetstreifen hinterlegt.
Bei virtuellen Karten sind die vorgenannten Daten ebenfalls entsprechend abrufbar. Bei der digitalen Hinterlegung der Karte für wiederkehrende Belastungen wird anstelle der Kartennummer eine andere Nummer (nachfolgend «**Token**») generiert und auf einem mobilen Gerät oder bei einer Akzeptanzstelle hinterlegt. Token kommen insbesondere bei Online-Transaktionen und Mobile Payment Lösungen zur Anwendung.
Die Karte verfällt am Ende des digital abrufbaren resp. auf der Karte angegebenen Monats/Jahres (nachfolgend «**Verfallsdatum**»). Ohne gegenteilige Mitteilung des Karteninhabers wird ihm vor Ablauf des Verfallsdatums automatisch eine neue Karte ausgestellt. Der Karteninhaber meldet sich bei der Bank, wenn er die neue Karte nicht mindestens zehn Kalendertage vor Ablauf des Verfallsdatums erhalten hat. Bei Kartenverlust, Missbrauchsverdacht oder technischem Defekt stellt die Bank eine Ersatzkarte aus.

4 Haupt- und Zusatzkarten

Die Karten werden entweder als Hauptkarte(n) auf den Namen des Antragstellers (nachfolgend «**Hauptkarteninhaber**») oder als Zusatzkarte auf den Namen einer dem Antragsteller nahestehenden Person bzw. als Zusatzkarte auf den Namen des Antragstellers ausgestellt (nachfolgend «**Zusatzkarteninhaber**»). Hauptkarten- und Zusatzkarteninhaber werden nachfolgend gemeinsam als «**Karteninhaber**» bezeichnet.
Der Zusatzkarteninhaber ermächtigt den Hauptkarteninhaber, alle die Zusatzkarte betreffenden Erklärungen mit Wirkung für ihn abzugeben und entgegenzunehmen. Der Hauptkarteninhaber ist dafür verantwortlich, dass alle Zusatzkarteninhaber von Änderungen dieser Bedingungen Kenntnis erhalten.
Der Zusatzkarteninhaber ist damit einverstanden, dass der Hauptkarteninhaber Zugang zu sämtlichen Daten der Zusatzkarte hat und diese gegenüber Dritten offenlegen kann. Der Hauptkarteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Zusatzkarteninhaber Zugang zu seinen eigenen Zusatzkartendaten hat und diese gegenüber Dritten offenlegen kann. Sämtliche Transaktionen, die mit einer Karte getätigt werden, werden auf einem mit dem Kartenvertragsverhältnis verbundenen Kartenkonto (nachfolgend «**Kartenkonto**») verbucht.
Der Hauptkarteninhaber haftet für sämtliche Verpflichtungen aus dem Einsatz der Haupt- und Zusatzkarten. Wird eine Zusatzkarte ausgestellt, so haften Hauptkarteninhaber und Zusatzkarteninhaber solidarisch und unbeschränkt für alle Verpflichtungen, die aus der Verwendung der Zusatzkarte entstehen.

[1]Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen aller Geschlechter und gelten gegebenenfalls auch für eine Mehrzahl von Personen.

Werden die Verpflichtungen aus dem Einsatz der Zusatzkarte nicht vom Hauptkarteninhaber übernommen, können diese durch die Bank beim Zusatzkarteninhaber eingefordert werden.
Der Hauptkarteninhaber kann sowohl die Haupt- als auch die Zusatzkarte(n) sperren lassen, der Zusatzkarteninhaber nur die Zusatzkarte.
Der Hauptkarteninhaber kann Dritten (inklusive Zusatzkarteninhabern) eine kartenspezifische Vollmacht (nachfolgend «**Kreditkarten-Vollmacht**») erteilen, um sie für bestimmte Handlungen (z. B. Einholung von Auskünften über Kunden- und Transaktionsdaten, Limitenmutationen, Kartensperrungen) rechtsgültig gegenüber der Bank oder Dienstleistern der Bank zu vertreten. Eine zwischen dem Karteninhaber und der Bank bereits bestehende oder neue Generalvollmacht der Bank findet bezüglich der Karten keine Anwendung.

5 Verwendung der Karte

Die Karte kann bei allen Mastercard- oder Visa-Akzeptanzstellen (nachfolgend «**Akzeptanzstellen**») im In- und Ausland im Rahmen der vereinbarten Limite für folgende Transaktionen eingesetzt werden, wobei es bei der Verwendung von virtuellen Karten zu Einschränkungen kommen kann:

a) Bezahlung von Waren und Dienstleistungen vor Ort
b) Bezahlung von Waren und Dienstleistungen via Online-Transaktion, Telefon oder auf dem Korrespondenzweg (nachfolgend gemeinsam «**Distanzzahlungen**»)
c) Bargeldbezug an Geldautomaten oder vereinzelt am Bankschalter
d) Zahlungsgarantie für Reservationen und Eventualforderungen
e) Erteilung einer Dauerbelastungsermächtigung an Akzeptanzstellen für wiederkehrende Leistungen
f) Bargeldrückgabe in Kombination mit einer Bezahlung von Waren und Dienstleistungen vor Ort bei Akzeptanzstellen, welche diesen Service anbieten
g) Überweisung und Empfang von Geld (Geldüberweisungen)

Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und der vereinbarten Limite einsetzen. Die Limite wird dem Karteninhaber bei Zustellung der Karte und auf der Monatsrechnung mitgeteilt. Sie kann jederzeit bei der Bank oder via Online-Services der Bank nachgefragt werden. Innerhalb der Limite können für spezifische Transaktionen tiefere Limiten angewendet werden (z. B. Bargeldbezüge, Geldüberweisungen). Die Bank kann die Kartenverwendung sowie die Limiten jederzeit, auch ohne Information und Zustimmung des Karteninhabers, erweitern, einschränken oder aufheben.
Allfällige an den Zusatzkarteninhaber adressierte Geldüberweisungen werden immer dem Kartenkonto gutgeschrieben und nicht dem Zusatzkarteninhaber direkt überwiesen.
Wenn die Dauerbelastungsermächtigung für wiederkehrende Leistungen oder der Bezug der Leistungen nicht mehr gewünscht wird, muss diese vom Karteninhaber direkt bei der Akzeptanzstelle widerrufen bzw. gekündigt werden. Die Bank übernimmt keine Haftung für Belastungen im Zusammenhang mit nicht korrekt widerrufenen bzw. gekündigten Dauerbelastungsermächtigungen.
Bei Sperrung oder Kündigung der Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, sämtliche Akzeptanzstellen, gegenüber welchen eine Dauerbelastungsermächtigung für wiederkehrende Leistungen sowie einzelne Zahlungsfreigaben erteilt oder eine Zahlungsgarantie für Reservationen und Eventualverpflichtungen abgegeben wurde, über die Sperrung oder Kündigung der Karte zu informieren.
Die Bank hat das Recht, den Akzeptanzstellen mit erteilter Dauerermächtigung und den Drittanbietern von Mobile Payment Lösungen mit hinterlegter Karte, die Kartennummer und das Verfalldatum der für den Karteninhaber neu ausgestellten Karte mitzuteilen. Der Karteninhaber kann durch entsprechende vorgängige Mitteilung an die Bank auf diesen Aktualisierungs-Service verzichten.
Der Einsatz der Karte für illegale Zwecke ist verboten.

6 Genehmigung von Kartentransaktionen

Die Kartentransaktionen können:

a) mittels Eingabe des PIN-Codes (Bezahlung von Waren und Dienstleistungen vor Ort oder Bargeldbezug an Geldautomaten)
b) durch blosse Verwendung der Karte – ohne PIN-Eingabe (bei kontaktloser Bezahlung bis zum hierzu festgelegten Höchstbetrag, der bei der Bank nachgefragt werden kann)
c) durch Unterzeichnung eines Transaktionsbelegs für das Bezahlen von Waren und Dienstleistungen (Es ist Sache des Karteninhabers, den Transaktionsbeleg aufzubewahren)
d) durch Angabe des auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) bei Distanzzahlungen
e) durch Verwendung eines zusätzlichen Sicherheits-Protokolls (nachfolgend «**3-D Secure**») bei Online-Transaktionen
f) durch Hinterlegung der Karte in einer persönlichen Geldbörse für Mobile Payment Lösungen

(nachfolgend «**Wallet**») gemäss den Vorgaben des Drittanbieters mit einem persönlichen Geräte-Passwort/PIN-Code oder anderweitigen Legitimationsmitteln (z. B. persönlicher Fingerabdruck oder Gesichtserkennung)

g) durch eine andere, von der Bank vorgegebene Methode genehmigt werden. Durch die Genehmigung der Kartentransaktion anerkennt der Karteninhaber die Forderung der Akzeptanzstelle, und die Bank wird gleichzeitig ausdrücklich und unwiderruflich angewiesen, die Beträge der betreffenden Akzeptanzstelle zu vergüten und dem Kartenkonto zu belasten.

Auf Wunsch kann der Karteninhaber die Deaktivierung der Funktionen für kontaktloses Bezahlen und Online-Transaktionen bei der Bank beantragen oder in den Online-Services selbst vornehmen.

7 Zusätzliches Sicherheits-Protokoll (3-D Secure) bei Online-Transaktionen

Das zusätzliche Sicherheits-Protokoll 3-D Secure ist ein international anerkannter Sicherheitsstandard für Online-Transaktionen mit Karten.

Zur Verwendung von 3-D Secure, das heisst zur Freigabe von Online-Transaktionen mit 3-D Secure (Push-Service, SMS-Code), ist eine einmalige Registrierung der Karte durch den Karteninhaber in der zur Verfügung gestellten Lösung nötig. Wenn eine Akzeptanzstelle 3-D Secure im Bezahlprozess anwendet, wird die Kartenzahlung über dieses Sicherheits-Protokoll abgewickelt. Sollte der Karteninhaber auf die Nutzung von 3-D Secure verzichten, kann die Karte für Online-Transaktionen bei diesen Akzeptanzstellen nicht eingesetzt werden.

8 Sorgfalts- und Meldepflichten des Karteninhabers

Unmittelbar nach Erhalt der physischen Karte, ist diese vom Karteninhaber auf dem Unterschriftsfeld mit wasserfestem Stift zu unterzeichnen.

Die Karte sowie sämtliche für die Verwendung relevanten Daten (z. B. Kartennummer, Verfalldatum, dreistellige Kartenprüfnummer CVV/CVC, Aktivierungscodes für Apps oder Wallets, Freigabecode für Zahlungen, usw.) sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen.

Der Karteninhaber bewahrt die Karte und seinen PIN-Code getrennt voneinander auf. Der PIN-Code und zusätzliche Sicherheits-Protokolle und weitere Legitimationsmittel sowie allfällige weitere Eröffnungsdokumente dürfen keinesfalls anderen Personen zugänglich gemacht werden. Eine Aufzeichnung des PIN-Codes ist untersagt. Aus Sicherheitsgründen ist ein PIN-Code zu wählen, der nicht aus leicht ermittelbaren Zahlen- oder Buchstabenkombinationen besteht (z. B. Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen, Namen des Karteninhabers oder nahestehender Personen, wiederholte oder direkt anschliessende Zahlen- oder Buchstabenfolgen). Der PIN-Code kann jederzeit an den dafür vorgesehenen Geldautomaten in der Schweiz geändert oder in den Online-Services der Bank abgerufen werden.

Der Karteninhaber ist dafür verantwortlich, dass er bei der Eingabe des PIN-Codes nicht beobachtet wird. Besteht Grund zur Annahme, dass Dritte Kenntnis vom PIN-Code erhalten haben könnten, ändert der Karteninhaber den PIN-Code unverzüglich oder sperrt die Karte resp. lässt diese unverzüglich sperren.

Gleiches gilt für die Behandlung weiterer Legitimationsmittel im Zusammenhang mit Mobile Payment Lösungen und 3-D Secure, insbesondere in Bezug auf das genutzte mobile Gerät. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die auf den mobilen Geräten hinterlegten Legitimationsmittel (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung oder Gerätepasswort) zu verwenden und darf Dritten keinen Zugang zu den mobilen Geräten und den darin hinterlegten Daten geben. Der Karteninhaber darf den one Registrierungscode, Aktivierungscode für Apps oder Wallets, Freigabecode für Zahlungen im Zusammenhang mit Mobile Payment Lösungen und 3-D Secure nie an Dritte weitergeben. Der Karteninhaber darf die Kartentransaktion mit 3-D Secure nur genehmigen, wenn die angegebenen Zahlungsdetails korrekt sind.

Der Karteninhaber trägt Sorge dafür, dass Unbefugte keine Manipulationen an den mobilen Geräten vornehmen können. Insbesondere trifft er alle notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Schäden. Der Karteninhaber führt sicherheitsrelevante Updates der Betriebssysteme und Apps auf den mobilen Geräten umgehend durch. Die auf dem mobilen Gerät für die Karte verwendeten Apps dürfen ausschliesslich aus offiziellen App-Stores heruntergeladen werden. Der Karteninhaber darf keine Jailbreaks (Ausschaltung der Sicherheitsstrukturen beim mobilen Gerät zwecks Installation nicht offiziell verfügbarer Applikationen) bzw. Einrichtung des Root-Zugriffs (Einrichtung eines Zugriffs auf Systemebene des mobilen Gerätes) zulassen. Der Karteninhaber informiert sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und minimiert mögliche Sicherheitsrisiken aus der Benutzung des Internets durch den Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, vor einer vorübergehenden oder dauerhaften Weitergabe des mobilen Gerätes, sämtliche Daten zu löschen, die im Zusammenhang mit der Karte stehen.

Bei Verlust eines mobilen Gerätes hat der Karteninhaber alles zu unternehmen, um den Zugriff Unberechtigter auf die von der Bank an das mobile Gerät übermittelten Daten zu verhindern (z. B. durch Sperren der SIM-Karte, Sperren des mobilen Gerätes, Löschen der Daten, Zurücksetzen oder Zurücksetzenlassen des Benutzerkontos).
Bei Verlust, Diebstahl oder Hinweisen auf eine missbräuchliche Verwendung der Karte oder des mobilen Gerätes, hat der Karteninhaber dies unverzüglich telefonisch bei der von der Bank bezeichneten Stelle zu melden, und er hat die Karte unverzüglich zu sperren oder sperren zu lassen.
Der Karteninhaber hat bei Schadenfällen zur Aufklärung des Falles und Minderung des Schadens beizutragen. Besteht im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung der Verdacht einer strafbaren Handlung, kann die Bank den Karteninhaber im Rahmen der Schadensabwicklung auffordern, eine Strafanzeige bzw. einen Strafantrag bei der zuständigen Behörde zu stellen und eine Kopie der Anzeige zu verlangen.
Dem Hauptkarteninhaber wird eine Monatsrechnung in Papierform oder in elektronischer Form zugestellt. Der Hauptkarteninhaber hat die Monatsrechnung nach deren Erhalt unverzüglich zu prüfen. Der Zusatzkarteninhaber hat die Transaktionsübersicht resp. die Transaktionsmeldungen in den Online-Services zu prüfen. Missbräuche mit der Karte oder andere Unregelmässigkeiten auf der Monatsrechnung hat der Karteninhaber bei Entdeckung unverzüglich telefonisch der Bank zu melden. Spätestens innert 30 Tagen ab Datum der jeweiligen Monatsrechnung ist der Bank zudem eine schriftliche Beanstandung einschliesslich aller Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der/den beanstandeten Transaktion(en) stehen, einzureichen, ansonsten gilt die Monatsrechnung als genehmigt. Die vorgenannte Frist ist auch dann einzuhalten, wenn die Zustellung der Monatsrechnung auf Anweisung des Karteninhabers an Dritte erfolgt. Wird dem Karteninhaber ein Beanstandungsformular zugestellt, so hat er dieses innert zehn Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden. Der Karteninhaber haftet gegenüber der Bank für sämtliche Kosten, welche der Bank durch vom Karteninhaber wider besseres Wissen oder in betrügerischer Absicht erfolgter Beanstandungen von Transaktionen entstehen.
Ein abgelehntes, widerrufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches Lastschriftverfahren (LSV) entbindet den Karteninhaber nicht von der Pflicht zur Prüfung und allfälligen Beanstandung der Monatsrechnung.
Der Karteninhaber benachrichtigt die Bank umgehend, wenn er Transaktionen getätigt hat und seit mehr als zwei Monaten keine Monatsrechnung erhalten hat.
Der Karteninhaber informiert die Bank umgehend telefonisch, wenn er Unregelmässigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der Genehmigung von Kartentransaktionen (z. B. PIN-Code, 3-D Secure, Mobile Payment Lösungen), den Online-Services, der Kommunikation mit der Bank über elektronische Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, E-Mail, SMS, Push-Service, Internet etc.) oder den mobilen Geräten vermutet oder feststellt.
Sämtliche in dieser Ziffer 8 aufgeführten Pflichten werden für die Verwendung in den vorliegenden Bedingungen gesamthaft als «**Sorgfaltspflichten**» definiert.

9 Mitteilung von Änderungen zum Kartenantrag

Sämtliche Änderungen gegenüber den im Kartenantrag gemachten Angaben, insbesondere Änderungen des/der wirtschaftlich Berechtigten oder der Einkommensverhältnisse, sind der Bank umgehend mitzuteilen.
Davon ausgenommen sind Änderungen kundenspezifischer Informationen (Name, Adresse, Nationalität, Steuerstatus etc.), welche der Bank umgehend schriftlich mitzuteilen sind.

10 Verantwortlichkeit und Haftung

Wenn der Karteninhaber die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 8 eingehalten hat und ihn auch sonst kein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, welche aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch nicht nahestehende Dritte entstehen. Dies sind beispielsweise Schäden aufgrund von Fälschungen oder Verfälschungen der Karte oder Datendiebstahl durch nicht nahestehende Dritte.
Als «nahestehende Dritte» gelten Ehepartner oder eingetragene Partner, direkt verwandte Familienmitglieder (insbesondere Kinder und Eltern) oder andere nahestehende Personen, Bevollmächtigte, Zusatzkarteninhaber und/oder im gleichen Haushalt lebende Personen des Karteninhabers.
Nicht übernommen werden insbesondere:

- Schäden aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte, die auf Verletzungen dieser Bedingungen, insbesondere der Sorgfaltspflichten oder das Verschulden des Karteninhabers zurückzuführen sind, bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperrung der Karte
- Schäden aus Transaktionen, welche der Karteninhaber oder nahestehende Dritte gemäss einer in Ziffer 6 aufgezählten Methode genehmigt hat

- Schäden, für die eine Versicherung aufkommt
- etwaige indirekte Schäden und Folgeschäden

Ist ein Schaden im Zusammenhang mit der Nutzung einer Mobile Payment Lösung entstanden, wird für die Übernahme des Schadens durch die Bank vorausgesetzt, dass auch die Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Drittanbieters vollumfänglich eingehalten wurden.

Die Bank lehnt jede Verantwortung für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte ab. Insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt zwischen dem Karteninhaber und der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln.

Die Bank übernimmt keine Verantwortung, falls sich eine Akzeptanzstelle weigert, die Karte zu akzeptieren oder falls aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung mit der Karte nicht ausgeführt werden kann.

Die Bank ist bestrebt, die im Zusammenhang mit dem Kartenverhältnis angebotenen Zahlungsmöglichkeiten, allfällige Bargeldbezugsmöglichkeiten, Geldübermittlungsmöglichkeiten sowie weitere Dienstleistungen möglichst störungs- und unterbrechungsfrei zur Verfügung zu stellen. Dennoch kann die Einsatzmöglichkeit der Karte und der Zugang zu den erwähnten und allenfalls weiteren Dienstleistungen nicht jederzeit und unterbrechungsfrei sichergestellt werden. Die Bank übernimmt keine Verantwortung, falls die Verwendung der Karte an einem Geldautomaten, Zahlungsterminal oder bei einem Online-Bezahlprozess nicht möglich ist oder die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

Das Recht zur Nutzung der Karte erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Kartenvertragsverhältnisses und/oder der Saldierung des Kartenkontos. Die Bank lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die durch den Gebrauch der Karte nach Beendigung des Kartenvertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte entstehen. Der Karteninhaber haftet gegenüber der Bank vollumfänglich für die daraus entstandenen Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

Im Falle der Übernahme des Schadens durch die Bank tritt der Karteninhaber hiermit seine Forderungen aus dem Schadenfall vollumfänglich an die Bank ab.

11 Gebühren und Entschädigungen

Für die in einem Kartenvertragsverhältnis ausgegebenen und genutzten Karten kann die Bank eine wiederkehrende Monats- und/oder Jahresgebühr resp. eine einmalige Gebühr verrechnen. Zudem ist sie berechtigt, für die Transaktionsabwicklung und weitere Dienstleistungen entsprechend Gebühren inklusive Kommissionen, Zinsen und Kosten (nachfolgend gemeinsam «**Gebühren**») zu erheben. Diese Gebühren sind in den jeweils gültigen Dienstleistungspreisen der Bank aufgeführt, welche bei der Bank angefragt oder auf der Webseite der Bank abgerufen werden können. Hinzu kommen ausserordentlich anfallende, vom Karteninhaber verursachte Kosten. Mit dem jeweiligen Einsatz der Karte anerkennt der Karteninhaber die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes jeweils geltenden Gebühren.

Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung (nachfolgend «**Fremdwährung**») wird zusätzlich eine entsprechende Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Umrechnung der Fremdwährung in die Kartenwährung erfolgt aufgrund eines von der Bank festgelegten Kartenkurses. Wird die Karte in Schweizer Franken bei ausländischen Akzeptanzstellen zur Bezahlung in Schweizer Franken verwendet, kann die Bank ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen.

Die Akzeptanzstelle entschädigt ihren Vertragspartner (nachfolgend «**Acquirer**») für die Bereitstellung der Karteninfrastruktur und damit verbundene Dienstleistungen. Die Bank kann wiederum vom Acquirer eine Gebühr (sogenannte Interchange-Gebühr) im Zusammenhang mit Kartentransaktionen erhalten. Diese Entschädigungen stellen einen Teil des Entgelts der Bank für die erbrachten Dienstleistungen gegenüber dem Karteninhaber dar. Im Weiteren kann die Bank von Dritten (z. B. internationalen Kartenorganisationen) ebenfalls Entschädigungen für Kartentransaktionen erhalten.

Erhält die Bank solche Entschädigungen oder hat sie in der Vergangenheit solche Entschädigungen erhalten, welche sie gemäss Art. 400 des schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen/regulatorischen Vorschrift herauszugeben hat, verzichtet der Karteninhaber hiermit ausdrücklich auf diesen Herausgabeanspruch. Detaillierte Informationen über die Grundlagen und zur Höhe dieser Entschädigungen können jederzeit unter www.raiffeisen.ch/entschaedigungen eingesehen oder bei der Bank bezogen werden. Diese Informationen stellen in der jeweils aktuellen Form einen integralen Bestandteil des Kartenvertragsverhältnisses dar.

12 Zahlungsmodalitäten

Der Hauptkarteninhaber verpflichtet sich zur fristgerechten Bezahlung sämtlicher aus den Kartentransaktionen mit der Haupt- und allen Zusatzkarten re-

sultierenden Forderungen, zuzüglich der Gebühren.
Dem Karteninhaber werden die Forderungen der Bank grundsätzlich monatlich in einer Rechnung mit detaillierten Angaben zu den Kartentransaktionen ausgewiesen. Die Monatsrechnung wird ihm je nach Wahl entweder in Papierform oder elektronisch zugestellt.
Der Hauptkarteninhaber erhält zum Zweck der fristgerechten Begleichung eine Monatsrechnung aller Haupt- und Zusatzkarten zugestellt. Dies erfolgt monatlich oder in einem anderen, durch die Bank bestimmten Zeitabstand.
Dem Hauptkarteninhaber stehen für die Begleichung der Monatsrechnung folgende Optionen zur Verfügung:

a) Automatische Belastung des vollen Rechnungsbetrags per Lastschriftverfahren (LSV) auf einem bei der Bank geführten Bankkonto in der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist
b) Teilzahlungsoption mit manueller Überweisung eines Teilbetrags per QR-Rechnung basierend auf einer TZO-Vereinbarung (gemäss Definition unten)
c) Überweisung des vollen Rechnungsbetrags per QR-Rechnung oder Banküberweisung in der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist.

Die Nutzung der Teilzahlungsoption bedingt eine zusätzliche «Vereinbarung betreffend Teilzahlungsoption für Raiffeisen Kreditkarten», welche zwischen dem Hauptkarteninhaber und der Bank abgeschlossen wird (nachfolgend «**TZO-Vereinbarung**»). Mit dieser Teilzahlungsoption ist der Hauptkarteninhaber berechtigt, die Monatsrechnungen aus dem Kartenvertragsverhältnis in Teilbeträgen zu bezahlen. Die entsprechende TZO-Vereinbarung gilt ausschliesslich für Rechnungsbeträge aus dem zugrunde liegenden Kartenvertragsverhältnis. Die Teilzahlungsoption im Rahmen der individuell vereinbarten Kreditlimite wird erst nach einer erfolgreich durchgeführten Kreditfähigkeitsprüfung gewährt. Für die Prüfung der Kreditfähigkeit sind die vom Hauptkarteninhaber gemachten Angaben über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse massgebend. Bei Beendigung des Kartenvertragsverhältnisses endet automatisch auch die TZO-Vereinbarung auf den gleichen Zeitpunkt. Eine Beendigung der TZO-Vereinbarung hat hingegen keine Auswirkungen auf das Kartenvertragsverhältnis.
Wenn der auf der Monatsrechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag nicht oder nicht vollständig in der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist bezahlt wird oder per Lastschriftverfahren nicht belastet werden kann und der Karteninhaber über keine TZO-Vereinbarung verfügt, wird der gesamte Rechnungsbetrag (inklusive Zinsen) fällig, und der Karteninhaber gerät ohne weitere Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, Verzugszinsen zu belasten, den gesamten ausstehenden Betrag zur sofortigen Zahlung einzufordern und die Karte (inkl. Zusatzkarten) zu sperren.
Der Hauptkarteninhaber stimmt zu, dass Geldüberweisungen zu Gunsten des Kartenkontos zwecks Begleichung der fälligen Beträge aus den Monatsrechnungen verwendet werden können. Zudem nimmt der Karteninhaber zur Kenntnis, dass der Saldo des Kartenkontos bzw. das Prepaid-Karten-Guthaben maximal CHF/EUR/USD 10'000.– betragen darf und die Bank berechtigt ist, allfällige Beträge über diesem Saldo jederzeit zurückzuweisen bzw. an den Überweisenden zurückzuerstatten.
Den Karteninhabern steht kein Recht zu, ihre Schuld aus dem Kartenvertragsverhältnis mit ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen gegenüber der Bank zu verrechnen.

13 Zusätzliche Bedingungen für die Benützung von Prepaid-Karten

Für Karten mit einem vorausbezahlten und/oder wiederaufladbaren Guthaben (nachfolgend «**Prepaid-Karten**») gelten ergänzend folgende Bedingungen:
Die Prepaid-Karte wird zur Benutzung mit einer Ausgabenlimite freigegeben. Die Ausgabenlimite ist im Einzelfall abhängig vom verfügbaren Saldo und entspricht maximal einer von der Bank festgelegten Limite. Die Höhe des Saldos entspricht dem einbezahlten Betrag, abzüglich allfälliger Gebühren. Der Saldo reduziert sich entsprechend dem Einsatz der Prepaid-Karte und erhöht sich wieder aufgrund von erfolgten Einzahlungen. Der Saldo darf grundsätzlich nicht mehr als die von der Bank festgelegte maximale Limite betragen. Die Benützung der Prepaid-Karte über die Ausgabenlimite hinaus ist nicht gestattet. Der Karteninhaber verpflichtet sich, bei einer Überschreitung der Ausgabenlimite in jedem Fall umgehend den ausstehenden Betrag der Bank zurückzuerstatten bzw. durch Aufladung der Prepaid-Karte zu begleichen. Der Saldo wird von der Bank nicht verzinst.
Der Karteninhaber kann zu jedem Zeitpunkt den aktuellen Saldo sowie die getätigten Transaktionen abfragen, indem er die dafür zur Verfügung gestellten Online-Services nutzt oder sich via Telefon bei der Bank erkundigt. Zudem kann auch in den Online-Services der Bank jederzeit der aktuelle Saldo der Prepaid-Karte abgefragt und die Prepaid-Karte geladen werden.
Dem Karteninhaber werden die Transaktionen grundsätzlich monatlich in einer detaillierten Transaktionsübersicht mit Angabe des aktuellen Saldos ausgewiesen. Die monatliche Transaktionsübersicht wird je nach Wahl des Karteninhabers in Papierform oder elektronisch zugestellt.

Der Karteninhaber hat die monatlichen Transaktionsübersichten nach deren Erhalt unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innert 30 Tagen der Bank zu melden. Die Sorgfaltspflichten betreffend Prüfung der Monatsrechnung und Meldung von Missbräuchen gemäss Ziffer 8 gelten sinngemäss auch für die Transaktionsübersicht.
Der Karteninhaber, der die Absicht hat, die Prepaid-Karte nicht mehr zu benutzen oder das Kartenvertragsverhältnis aufzulösen, hat die Rückerstattung des aktuellen Guthabensaldos schriftlich bei der Bank zu verlangen. Die Rückerstattung erfolgt ausschliesslich auf ein Schweizer Post- oder Bankkonto des Karteninhabers.

14 Datenschutz und Entbindung vom Bankkundengeheimnis

Die Bank bearbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und gemäss «Spezielle Datenschutzerklärung von Raiffeisen für Karten und die Raiffeisen TWINT App» sowie der «Datenschutzerklärung Allgemein», die ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen gelten und vom Karteninhaber zur Kenntnis genommen werden.
Der Karteninhaber ermächtigt die Bank, insbesondere sämtliche, für die Prüfung der im Kartenantrag gemachten Angaben, für die Bearbeitung des Kartenantrages, für die Zwecke einer TZO-Vereinbarung sowie für die Ausstellung der Karte und die Abwicklung des Kartenvertragsverhältnisses erforderlichen Auskünfte bei Dritten, insbesondere der Zentralstelle für Kreditinformationen (nachfolgend «**ZEK**»), den Behörden (z. B. Betreibungs- und Steuerämtern, Einwohnerkontrollen), Wirtschaftsauskunfteien, dem Arbeitgeber, oder weiteren vom Gesetz vorgesehenen (z. B. Informationsstelle für Konsumkredit, nachfolgend «**IKO**») oder geeigneten Informations- und Auskunftsstellen einzuholen und bei Kartensperrung, qualifiziertem Zahlungsrückstand oder missbräuchlicher Kartenverwendung und vergleichbaren Tatbeständen der ZEK sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten. Insofern entbindet der Karteninhaber diese Stellen sowie die Bank von der Wahrung des Bank-, Geschäfts- bzw. Amtsgeheimnisses und der Wahrung des Datenschutzes.
Der Karteninhaber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass für die Prüfung der Kreditfähigkeit, die im Kartenantrag gemachten Angaben, wie z. B. über die Vermögens-, Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Abklärungen bei der IKO massgebend sind. Zur Durchführung einer solchen Kreditfähigkeitsprüfung bearbeitet die Bank direkt bei den vorerwähnten Dritten erhobene Daten. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die dabei erhobenen Daten, Angaben über das Zahlungsverhalten und die Bonität enthalten können. Bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit wird u. a. ein Scoring eingesetzt. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der der Karteninhaber seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäss nachkommen wird. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren.
Der Karteninhaber entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, insbesondere dem Bankkundengeheimnis, soweit dies für die Durchführung von Transaktionen oder die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt und auch wenn die Bank die weitere Verwendung der Daten nach Weiterleitung an Dritte nicht kontrolliert.
Der Karteninhaber nimmt im Zusammenhang mit der Entbindung von Geheimhaltungspflichten insbesondere zur Kenntnis, dass schweizerisches und ausländisches Recht, vertragliche Pflichten oder sonstige Gepflogenheiten es nötig machen können, dass gegenüber Behörden oder an der Durchführung beteiligte Dritte (z. B. Karten-Prozessoren, internationale Kartenorganisationen Mastercard und Visa, Acquirer und Akzeptanzstellen inkl. deren Dienstleister) geheimnisgeschützte oder sonstige Daten des Karteninhabers offengelegt werden müssen. Der Karteninhaber nimmt zudem zur Kenntnis, dass durch den Einsatz der Karten in der Schweiz und im Ausland insbesondere die oben genannten Dritten Kenntnis von Transaktionsdaten (z. B. Kartennummer, Transaktionsbetrag/-datum, Akzeptanzstelle) erlangen können. In gewissen Fällen erfahren sie weitere Daten wie z. B. den Namen des Karteninhabers. Die insbesondere an die internationalen Kartenorganisationen übermittelten oder diesen zugegangenen Daten können von den internationalen Kartenorganisationen zu eigenen Zwecken und gemäss eigenen Datenschutzvorschriften (vgl. www.mastercard.com und www.visa.com) im In- und Ausland, d. h. auch in Ländern ohne adäquaten Datenschutz, bearbeitet werden.
Mit Begründung des Kartenvertragsverhältnisses, mit Unterzeichnung des bzw. Zustimmung zum Kartenantrag(s) oder spätestens mit dem Einsatz der Karte willigt der Karteninhaber auch ausdrücklich dazu ein, dass Daten und insbesondere personenbezogene Daten auch in Länder übermittelt werden, in denen kein mit der Schweiz vergleichbarer Datenschutz besteht, d. h. auch in Länder, in denen kein angemessener Datenschutz besteht.
Der Karteninhaber ermächtigt die Bank ausserdem, soweit eine Ermächtigung überhaupt erforderlich ist,

Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile zu erstellen und auszuwerten, um dem Karteninhaber Produkte und Dienstleistungen (auch von Dritten), an denen er interessiert sein könnte, anzubieten bzw. ihm Informationen darüber an seine Post- resp. E-Mail-Adresse oder per Telefon (z. B. SMS) zuzustellen oder via Online-Services der Bank zugänglich zu machen. Hierzu werden insbesondere Transaktionsdaten ausgewertet und somit das Nutzungsverhalten des Karteninhabers analysiert. Der Karteninhaber kann die Einwilligung zum Empfang von Informationen zu Produkten und Dienstleistungen und/oder in die Datenbearbeitung zu Marketingzwecken durch Mitteilung an die Bank jederzeit widerrufen. Davon ausgenommen sind nichtwerbliche Mitteilungen und automatisch generierte Texte.

15 Kommunikation, Sicherheit elektronischer Kommunikation

Kontaktiert der Karteninhaber die Bank via E-Mail, telefonisch, oder gibt er der Bank seine E-Mail-Adresse oder Telefonnummer bekannt oder nutzt er sonstige elektronische Kommunikationsmittel oder aktiviert er elektronische Kommunikationsmittel in den Online-Services, so ermächtigt er die Bank, mit ihm mittels der entsprechenden elektronischen Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, E-Mail, SMS, Push-Service, Internet etc.) zu kommunizieren und auch geheimnisgeschützte Informationen elektronisch auszutauschen. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunikation über elektronische Kommunikationsmittel mit erheblichen Risiken und Gefahren verbunden ist. Der Karteninhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich, elektronische Kommunikationsmittel zur Kommunikation und zum Informationsaustausch mit ihm zu nutzen und entbindet die Bank in diesem Zusammenhang von der Wahrung des Bankkundengeheimnisses.

Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass beim Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel auch persönliche und dem Bankkundengeheimnis unterstehende Daten übermittelt werden und auf eine Bankbeziehung mit dem Karteninhaber geschlossen werden kann. Beispielsweise die Übermittlung per E-Mail und SMS erfolgt über unverschlüsselte Kanäle. Der Versand von Push-Nachrichten erfolgt verschlüsselt an das mobile Gerät des Karteninhabers. Der Karteninhaber nimmt auch zur Kenntnis, dass Dritte, insbesondere der jeweilige Anbieter seines Mobilfunknetzes oder seiner Internetverbindung, Einsicht in die über diese Kanäle versandten Nachrichten haben können.

Die Bank ist unter anderem auch ermächtigt, dem Karteninhaber Sicherheitsnachrichten und Informationen zu seinem Kartenvertragsverhältnis an die von ihm bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu senden. Mitteilungen können zudem durch die Bank per E-Mail gesendet oder via Online-Services zugänglich gemacht werden.

Der Karteninhaber nimmt insbesondere beim Einsatz von 3-D Secure, Online-Services und Mobile Payment Lösungen sowie beim sonstigen Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln zur Kenntnis, dass aufgrund der offenen Konfiguration des Internets oder allfälliger anderer Kommunikationswege trotz aller Sicherheitsmassnahmen der Bank die Möglichkeit besteht, dass sich Dritte unbefugten Zugang zur Kommunikation zwischen dem Karteninhaber und der Bank verschaffen können und der Karteninhaber dadurch finanziell geschädigt oder in seiner Persönlichkeit verletzt werden könnte. Weiter besteht insbesondere das Risiko, dass Informationen verändert werden können, da die Bank keine Möglichkeit hat, die Informationsintegrität sicherzustellen. Bei der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel können zudem Daten über Drittstaaten (weltweit) übermittelt werden, die nicht das gleiche Datenschutzniveau wie die Schweiz bieten, selbst wenn sich der Karteninhaber in der Schweiz befindet. Für sämtliche Folgen, welche sich aus dem allfälligen unbefugten Abfangen von Daten durch Dritte ergeben können, übernimmt die Bank keine Haftung.

Unabhängig des gewählten Kommunikationsmittels werden die Informationen regelmässig und unter Umständen grenzüberschreitend versandt, ohne dass dieses seitens Bank kontrolliert werden kann, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Die Daten im Ausland unterstehen nicht dem Schutz des Schweizer Rechts, und eine ausländische Behörde, wie beispielsweise ein Gericht, oder andere Dritte können nach dem ausländischen Recht die Herausgabe anordnen oder auf Daten zugreifen. Es ist ferner zu beachten, dass im Ausland unter Umständen kein mit der Schweiz vergleichbarer angemessener Datenschutz besteht. Der Karteninhaber erklärt sich mit der damit verbundenen Datenübermittlung ins Ausland, auch wenn dort kein angemessener Datenschutz besteht oder sichergestellt ist, ausdrücklich einverstanden.

Mitteilungen der Bank an den Karteninhaber gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Karteninhaber bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt oder via Online-Services der Bank dem Karteninhaber zugänglich gemacht worden sind.

16 Zusammenarbeit der Bank mit Dienstleistern

Die Bank kann Bereiche und Funktionen inklusive Daten von Karteninhabern im Zusammenhang mit dem Kartenvertragsverhältnis ganz oder teilweise an Dienstleister im In- und Ausland auslagern (Outsourcing) sowie die gegenüber dem Karteninhaber im Zusammenhang mit dem Kartenvertragsverhältnis entstehenden Forderungen an Dritte (z. B. Viseca) abtreten (Globalzession). Diese Dienstleister können Daten von Karteninhabern wiederum an weitere Dienstleister bekanntgeben. Verantwortlich für die Leistungserbringung des Dienstleisters bleibt die Bank. Der Karteninhaber akzeptiert mit der Zustimmung zu diesen Bedingungen die Zusammenarbeit der Bank mit Dienstleistern.
Die Bank arbeitet im Rahmen des Kreditkartengeschäfts mit Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und insbesondere mit Viseca Payment Services SA (nachfolgend «**Viseca**») als Dienstleisterin zusammen. Viseca wird im Auftrag der Bank, aber auch in eigenem Namen, gegenüber den Karteninhabern auftreten. Die schriftliche Korrespondenz an die Karteninhaber wird teilweise im Namen von Viseca erfolgen. Der Karteninhaber wird auch direkten Kontakt zu Mitarbeitenden von Viseca haben, beispielsweise im Customer Care Center und der Kartensperrzentrale, der Betrugsbekämpfung sowie bei der Schadensabwicklung. Darüber hinaus wird der Karteninhaber für den Bezug bestimmter im Zusammenhang mit der Karte stehenden Dienstleistungen separate Verträge direkt mit Viseca abschliessen, soweit dies in den vorliegenden Bedingungen geregelt ist (z. B. Online-Services «one Digital Service»).

17 Kartengebundene Versicherungen

Die Karten können ausgewählte Versicherungsleistungen beinhalten. Die Versicherungsdeckung erfolgt im Rahmen von Kollektivverträgen mit Versicherungsgesellschaften, wobei Viseca oder die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Versicherungsnehmerin auftritt.
Der Karteninhaber stimmt zu, dass zur Abwicklung von Schadenfällen, die Bank die dazu erforderlichen Daten an Viseca und die betroffene Versicherungsgesellschaft weitergeben darf oder dass er die erforderlichen Daten direkt in einem Online-Portal der Versicherungsgesellschaft erfasst.
Eine Übersicht über die Versicherungsleistungen der jeweiligen Karte, die «Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)» und die beteiligten Versicherungsgesellschaften können bei der Bank angefragt oder unter www.raiffeisen.ch/downloadcenter abgerufen werden.

18 Zusätzliche Bestimmungen für das kostenlose Cashback-Bonusprogramm

18.1 Allgemeines
Das kostenlose Cashback-Bonusprogramm von Raiffeisen bietet dem Karteninhaber eine prozentuale monetäre Rückvergütung (Cashback-Gutschrift) auf den mit der Kreditkarte generierten Umsatz berechtigter Transaktionen. Die Teilnahme am Programm erfolgt automatisch mit dem Besitz einer zum Programm zugelassenen Kreditkarte gemäss Ziffer 18.2; eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Rückvergütung wird monatlich auf das mit der Kreditkarte verknüpfte Bankkonto gutgeschrieben. Dies gilt auch für Umsätze, die mit einer Zusatzkarte getätigt werden.

18.2 Teilnahmevoraussetzungen
Der Kreditkartenvertragsinhaber ist zur Teilnahme am Cashback-Bonusprogramm berechtigt. Jede mit dem Kreditkartenvertrag verknüpfte Karte, die zugelassen und mit einem aktiven Bankkonto verbunden ist, profitiert vom Cashback-Bonusprogramm. Cashback-Gutschriften werden nur für Transaktionen mit folgenden Kartenarten gewährt: Visa Card Classic oder Mastercard Silber sowie Visa Card oder Mastercard Gold. Nicht teilnahmeberechtigt sind Firmenkreditkarten, Karten in Fremdwährungen wie EUR oder USD sowie Prepaidkarten. Raiffeisen behält sich das Recht vor, den Kreis der teilnahmeberechtigten Karten und Inhaber sowie den Rückvergütungssatz jederzeit ohne Angabe von Gründen anzupassen.

18.3 Cashback-Gutschrift
Die Cashback-Gutschrift erfolgt automatisch einmal pro Monat auf dem mit der Kreditkarte verknüpften Bankkonto. Der monatlich gutgeschriebene Gesamtbetrag ist im E-Banking sowie auf dem physischen Kontoauszug ersichtlich. Eine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Transaktionen, aus denen sich die Cashback-Gutschrift zusammensetzt, erfolgt nicht. Die Cashback-Gutschriften umfassen immer Transaktionen des letzten Monats. Es kann vorkommen, dass Transaktionen verspätet gutgeschrieben werden. Die Auszahlung der Cashback-Gutschrift erfolgt in den ersten Tagen des neuen Monats.
Bei Transaktionen in Fremdwährungen wird die Cashback-Gutschrift auf Basis der Kartenwährung nach Abzug allfälliger Gebühren berechnet. Massgeblich für die Cashback-Gutschrift ist der Zeitpunkt der Belastung der Transaktion, nicht der Zeitpunkt des Einkaufs. Liegen zwischen dem Zeitpunkt der Transaktion und der Belastung mehr als 12 Monate, findet keine Cashback-Gutschrift statt. Erfolgt die Belastung erst nach Beendigung der Kundenbeziehung

oder nach Kündigung der Kreditkarte, besteht kein Anspruch auf die Auszahlung der Cashback-Gutschrift, selbst wenn der Einkauf vor der Kündigung getätigt wurde.
Raiffeisen kann erfolgte Cashback-Gutschriften im Falle von allfälligen Fehlbuchungen, technischen Fehlern, Stornierungen, Umtausch, Rückabwicklungen (o. Ä.) oder im Falle von betrügerischen Transaktionen (Fraud) nachträglich korrigieren.

18.4 Nicht cashback-berechtigte Transaktionen
Nicht alle mit der Kreditkarte getätigten Transaktionen berechtigen zur Teilnahme am Cashback-Bonusprogramm. Vom Cashback-Bonusprogramm ausgeschlossen sind insbesondere Bargeldbezüge, Geldsendungen im In- und Ausland (einschliesslich Aufladungen und Zahlungen über TWINT), Glücksspiel-, Lotto-, Casino- und Wettumsätze, Gebühren, Steuern, Zinsen, Kommissionen, Transaktionen im Zusammenhang mit Kryptowährungen, Überweisungen (z. B. kreditkartenbasierte Geldtransfers an Dritte oder auf eigene Konten), sowie Zahlungen an oder über Finanzdienstleister. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Raiffeisen behält sich das Recht vor, weitere Transaktionen jederzeit vom Cashback-Bonusprogramm auszuschliessen oder die Liste der ausgeschlossenen Transaktionen ohne Angabe von Gründen anzupassen.

18.5 Sonderaktionen
Raiffeisen behält sich das Recht vor, im Rahmen des Cashback-Bonusprogramms zeitlich befristete Sonderaktionen durchzuführen, bei denen ein erhöhter Rückvergütungssatz oder zusätzliche Vorteile gewährt werden können. Die Bedingungen solcher Aktionen, insbesondere deren Dauer, Rückvergütungssatz sowie etwaige Teilnahmevoraussetzungen, werden jeweils gesondert und in geeigneter Form kommuniziert und gelten ergänzend zu diesen Kreditkartenbedingungen.

18.6 Beendigung der Teilnahme
Mit der Kündigung der zum Cashback-Bonusprogramm zugelassenen Kreditkarte endet die Teilnahme am Programm automatisch. Eine zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausbezahlte Cashback-Gutschrift verfällt ersatzlos (vgl. Ziffer 18.3). Eine Übertragung des Cashback-Guthabens auf Dritte oder auf andere Konten ist ausgeschlossen. Auch eine Barauszahlung oder Verrechnung mit anderen Forderungen ist nicht möglich.

18.7 Missbrauch und technische Einschränkungen
Raiffeisen behält sich das Recht vor, die Teilnahme am Cashback-Bonusprogramm bei Verdacht auf Missbrauch, Manipulation oder betrügerischen Verhaltens jederzeit einzuschränken, auszusetzen oder zu beenden. Darüber hinaus kann das Cashback-Bonusprogramm bei technischen Störungen, höherer Gewalt oder aus anderen objektiv gerechtfertigten Gründen zeitweise oder dauerhaft eingestellt werden. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf nachträgliche Gutschrift oder Auszahlung.

19 Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung von «one Digital Service» von Viseca

Viseca stellt den Karteninhabern als spezielle Dienstleistung den Online-Service «one Digital Service» (nachfolgend «**one**») als App oder Webportal zur Verfügung. one ermöglicht insbesondere die Anzeige der getätigten Kartentransaktionen, die Bereitstellung der Monatsrechnungen in einer papierlosen, elektronischen Form sowie die Genehmigung von Online-Zahlungen mit dem zusätzlichen Sicherheits-Protokoll 3-D Secure (siehe Ziffer 7) sowie Verwaltungsfunktionen wie z. B. die Sperrung der Karte.
Zur Nutzung von one muss der Karteninhaber die Nutzungsbestimmungen von Viseca akzeptieren und sich bei one registrieren. Jeder Karteninhaber kann den Zugang zu one durch Anmeldung im Kartenantrag oder später durch Mitteilung an die Bank beantragen. Die für die Registrierung erforderlichen Informationen erhält der Karteninhaber nach Ausstellung der Karte per Post oder auf andere geeignete Weise zur Verfügung bzw. bereitgestellt. Die Nutzung von one kann jederzeit durch Mitteilung an die Bank oder Viseca gekündigt werden.
Die Bank ermöglicht dem Karteninhaber die Nutzung von one, ist aber für die von Viseca bereitgestellten Dienste, Informationen und Software sowie für die damit zusammenhängenden Störungen, Fehler, Sicherheits-, Verfügbarkeits- oder Leistungsprobleme nicht verantwortlich. Die Bank und Viseca als Anbieter von one sind bezüglich Bearbeitung von Daten voneinander unabhängige und eigenständige Verantwortliche. Alle Anfragen und Beanstandungen zu one sind direkt an Viseca zu richten.
Mit der Beantragung für one stimmt der Karteninhaber der Weitergabe der dazu erforderlichen Daten durch die Bank an Viseca zu. Viseca bearbeitet die Daten im In- und Ausland für ihre eigenen Zwecke gemäss ihrer Datenschutzerklärung.
Die Nutzung von one unterliegt speziellen Nutzungsbestimmungen und Datenschutzhinweisen von Viseca. Die jeweils gültigen Bestimmungen kön-

nen bei Viseca oder der Bank angefragt oder unter www.one-digitalservice.ch sowie www.raiffeisen.ch/downloadcenter abgerufen werden.
Als Alternative zu one steht dem Karteninhaber ein Teil dieser Funktionen auch in den Online-Services der Bank zur Verfügung.

20 Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen sowie der übrigen Konditionen, insbesondere Gebühren und einzelne Kartenleistungen ausdrücklich vor. Diese werden dem Karteninhaber schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Die geänderten Bedingungen gelten mit dem ersten Karteneinsatz nach physischer oder elektronischer Zustellung der neuen Bedingungen, ohne gegenteilige Mitteilung des Karteninhabers jedoch spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach entsprechender Zustellung, als genehmigt.

21 Kündigung des Kartenvertragsverhältnisses

Die Bank behält sich das Recht vor, das Kartenvertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden.
Der Karteninhaber hat jederzeit das Recht, das Kartenvertragsverhältnis gegenüber der Bank zu kündigen. Damit gelten auch alle Zusatzkarten automatisch auf den gleichen Zeitpunkt als beendet. Zusatzkarten können neben dem jeweiligen Hauptkarteninhaber auch durch den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden, ohne dass das Kartenvertragsverhältnis und damit die Hauptkarte gekündigt wird.
Für den Fall, dass die gesamte Geschäftsbeziehung des Hauptkarteninhabers zur Bank gekündigt wird, gelten auch dieses Kartenvertragsverhältnis und alle Karten auf den gleichen Zeitpunkt wie die Geschäftsbeziehung als beendet.
Mit der Kündigung des Kartenvertragsverhältnisses werden alle Karten-Ausstände sofort zur Zahlung fällig. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche auch nach Beendigung des Kartenvertragsverhältnisses verursachten oder genehmigten Belastungen dem Karteninhaber in Rechnung zu stellen. Diesfalls erfolgt die Abwicklung der Transaktionen basierend auf den (bisherigen) Bedingungen des Kartenvertragsverhältnisses.
Abgelaufene, definitiv gesperrte oder gekündigte Karten sind nach Beendigung des Kartenvertragsverhältnisses unbrauchbar zu machen und dürfen nicht mehr eingesetzt werden. Zudem ist der Karteninhaber verpflichtet, virtuelle Karten von mobilen Geräten zu entfernen.
Die Monats- und/oder Jahresgebühr resp. einmalige Gebühr ist im Voraus zur Zahlung fällig. Eine fällige oder bereits bezahlte Jahresgebühr bleibt auch im Falle einer Kündigung geschuldet bzw. wird dem Karteninhaber nicht zurückerstattet.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Kartenvertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank untersteht schweizerischem materiellem Recht.
Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist der Sitz der Bank ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Karteninhaber mit Wohnsitz im Ausland gilt der Erfüllungsort auch als Betreibungsort. Die Bank behält sich das Recht vor, den Karteninhaber auch beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

23 Erwähnte Dokumente

Alle in diesen Bedingungen erwähnten Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Form unter www.raiffeisen.ch/rechtliches resp. www.raiffeisen.ch/downloadcenter abrufbar oder bei der Bank beziehbar.

Version 1.2 / 01/2027